

Gebührensatzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Kindertageseinrichtungsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (siehe § 1 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühldorf a. Inn) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr nach § 5 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine städt. Kindertageseinrichtung (Beginn des Benutzungsverhältnisses); im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die Betreuungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (§ 11 Abs. 3, 4 und 6 der Benutzungssatzung). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonst. vorübergehender Abwesenheit aus persönlichen Gründen fort. Bei Vorliegen eines Härtefalles kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung die Gebühr (teilweise) erlassen werden. Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

- (3) Die Schuld für die Essensgebühr nach § 6 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 5 oder eine schriftliche Abmeldung an die Einrichtungsleitung erfolgt.
- (4) Die Anmeldung zum Mittagessen ist täglich möglich.
- (5) Abbestellungen des Mittagessens können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Einrichtungspersonal der Kindertageseinrichtung bis spätestens 15:45 Uhr des Vortages (Freitag für Montag) gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Erfolgt keine Abbestellung bis zum o.g. Zeitpunkt, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Es besteht dann jedoch die Möglichkeit, das Essen in der Einrichtung abzuholen.
- (6) Die Schuld für die Brotzeitgebühr nach § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Brotzeitbuffet; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 8 oder eine schriftliche Abmeldung an die Einrichtungsleitung erfolgt.
- (7) Die Anmeldung zum Brotzeitbuffet ist zum Beginn eines Monats möglich.
- (8) Abbestellungen des Brotzeitbuffets können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mitte des Vormonats schriftlich gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Erfolgt keine Abbestellung zum o.g. Zeitpunkt, muss die Brotzeitgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Betreuungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig.
- (2) Die Essensgebühr ist 14 Tage nach Rechnungstellung fällig.
- (3) Die Brotzeitgebühr ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren oder per Überweisung durch die Personensorgeberechtigten. Barzahlung ist nicht möglich. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung bei Überweisung oder Dauerauftrag wird eine Mahngebühr i.H.v. 10,00 € fällig.

§ 5 Betreuungsgebühr

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend der Buchungszeiten wie folgt erhoben:

Kinderkrippe

durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr (5 Tage/Woche)
bis 2 Std	---
>2-3 Std	165,00 €
>3-4 Std	180,00 €
>4-5 Std	198,00 €
>5-6 Std	220,00 €
>6-7 Std	245,00 €
>7-8 Std	270,00 €
>8-9 Std	295,00 €
>9-10 Std	320,00 €

Kindergarten

durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr (5 Tage/Woche)
bis 2 Std	---
>2-3 Std	---
>3-4 Std	123,00 €
>4-5 Std	135,00 €
>5-6 Std	147,00 €
>6-7 Std	159,00 €
>7-8 Std	171,00 €
>8-9 Std	183,00 €
>9-10 Std	195,00 €

Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung und führt zu einer monatlichen Beitrags-senkung. Eine Auszahlung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nicht. Auch im Falle der Geschwisterermäßigung (Abs. 4) erfolgt keine Erstattung der Differenz.

- (4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine städt. Kindertageseinrichtung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, so beträgt die Ermäßigung für das 2. Kind 15% und für jedes weitere Kind 40% der regulären monatlichen Betreuungsgebühr (siehe Abs. 3). Kommabeträge werden auf den vollen €-Betrag aufgerundet.

§ 6 Essensgebühr

- (1) Die Mittagsverpflegung wird durch den Anbieter Byodo Naturkost GmbH abgerechnet.

§ 7 Brotzeitgebühr

- (1) Die Höhe der Brotzeitgebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (3) Die monatliche Brotzeitgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend der Buchungszeiten wie folgt erhoben:

Kindergarten und Kinderkrippe

Tagewoche / Buchungszeit	Monatliche Gebühr bis 15:00 Uhr	Monatliche Gebühr über 15:00 Uhr
1-Tage-Woche	2,00 €	3,00 €
2-Tage-Woche	4,00 €	6,00 €
3-Tage-Woche	6,00 €	9,00 €
4-Tage-Woche	8,00 €	12,00 €
5-Tage-Woche	10,00 €	15,00 €

- (4) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist von der Brotzeit ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Essensgebühr trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Mühldorf am Inn, 17.05.2024

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister